

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 470/08 B

L 9 R 746/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 3422/05 (SG Heilbronn)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 22.9.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Sie beruft sich sinngemäß auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Verfahrensfehler nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN).
- 5 Soweit - wie hier sinngemäß - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, 3. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 4. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin gibt an, mit Schriftsatz vom 15.6.2008 beantragt zu haben, die Zeugen Dr. W. , Privatdozent Dr. H. , Dr. S. , Privatdozent Dr. Dr. F. und Prof. Dr. K. zu der Tat-



sache zu vernehmen, dass Patienten, die unter der schweren Form der Fibromyalgie - Stadium III von Gerbershagen - leiden, nicht in der Lage seien, eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchzuführen.

- 7 Mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsrüge nicht ausreichend aufgezeigt. Die Klägerin hat insbesondere nicht dargetan, dass die im Schriftsatz vom 15.6.2008 angebotenen Beweise bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten geblieben seien.
- 8 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zur Entscheidung des LSG nicht weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn diese nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung iS von § 153 Abs 4 Satz 2 SGG einen zuvor gestellten Beweisantrag nicht mehr wiederholt haben. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist in einem solchen Fall grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Beweisantrag erledigt hat (*stellvertretend: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*). Hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen.
- 9 Die Klägerin rügt ferner sinngemäß einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, nach dem ein Urteil bzw Beschluss iS von § 153 Abs 4 SGG Entscheidungsgründe enthalten muss.
- 10 Eine Verletzung dieser Norm sieht die Klägerin darin, dass das LSG in dem angefochtenen Beschluss nicht auf ihre Argumentationen eingegangen sei und vor allem das eindeutige und nicht widerlegte Gutachten Dr. K. unberücksichtigt gelassen habe. Dieser habe bei ihrer Untersuchung festgestellt, dass sie unter einer besonders schweren Form der Fibromyalgie leide und hierbei die höchste und schwerste Form einer somatoformen Schmerzform erfüllt werde, sodass sie nicht mehr in der Lage sei, eine Tätigkeit unter drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchzuführen. Mit diesem Vorbringen ist die Zulassungsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 11 Soweit die Klägerin mit dem Hinweis auf ihre angeblich übergangenen Argumentationen die in der Beschwerdebegründung angegebenen, im Berufungsverfahren geltend gemachten Angriffe auf das Gutachten Dr. H. meinen sollte, kann sie mit ihrem Vorbringen schon deshalb nicht erfolgreich sein, weil sie hiermit letztlich wiederum die mangelnde Aufklärung des Krankheitsbildes der Fibromyalgie und seine Auswirkungen auf ihr Leistungsvermögen rügt. Eine Aufklärungsrüge ist indes nur unter den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zulässig. Da diese spezielle Voraussetzung sonst umgangen werden könnte, muss sie auch dann gelten, wenn sich eine behauptete Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG im Ergebnis als Aufklärungs-



rüge darstellt. Den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hat die Klägerin jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht genügt.

- 12 Soweit die Klägerin eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG darin sieht, dass das Berufungsgericht das Gutachten Dr. K. unberücksichtigt gelassen habe, ist die Rüge ebenfalls erfolglos.
- 13 Zwar ist die Vorschrift verletzt, wenn eine Beweiswürdigung völlig fehlt (*BFH in NVWZ-RR 1995, 239; BGHZ 39, 333, 337 f*). Dass sich das LSG mit dem Gutachten Dr. Kappel überhaupt nicht auseinandergesetzt habe, lässt sich dem Vorbringen der Klägerin indes nicht entnehmen.
- 14 Sollte die Klägerin mit ihrem Vorbringen geltend machen wollen, das LSG sei dem Gutachten Dr. K. im Ergebnis nicht gefolgt und habe es insoweit bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, ist sie darauf hinzuweisen, dass dies ein Angriff auf die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts darstellt. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Beschwerde jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 15 Im Übrigen wird von einer Begründung abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

